

Schienen-Control Kommission

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien T: +43 1 5050707 F: +43 1 5050707 180 office@schienencontrol.gv.at

GZ: SCK-18-033

Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen

Mit 1. Juni 2019 tritt die <u>Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177</u> über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen in Kraft. Sie wurde aufgrund der Ermächtigung gemäß Artikel 13 Abs. 9 <u>Richtlinie</u> 2012/34/EU erlassen.

Die Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen sind in Anhang II Nummern 2-4 der Richtlinie genannt. Dazu zählen insbesondere

- Personenbahnhöfe,
- Güterterminals,
- Verschiebebahnhöfe,
- Abstellgleise,
- Wartungseinrichtungen,
- andere technische Einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Wascheinrichtungen,
- See- und Binnenhafenanlagen mit Schienenverkehr, Hilfseinrichtungen,
- Einrichtungen der Brennstoffaufnahme.

Neue Pflichten für Betreiber von Serviceeinrichtungen

Die Richtlinie beinhaltet Pflichten für die Betreiber von Serviceeinrichtungen. Diese betreffen den Zugang, die Entgelte sowie die Veröffentlichung von Informationen über Serviceeinrichtungen und die darin erbrachten Leistungen. Die Durchführungsverordnung konkretisiert die Einzelheiten des Verfahrens und die Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen.

Von der Verordnung ausgenommen werden

Betreiber von Serviceeinrichtungen können beantragen, von der Anwendung der Verordnung ausgenommen zu werden. Konkret sieht die Durchführungsverordnung vor, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen oder Leistungen

- ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts,
- die in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, betrieben bzw. erbracht werden,
- bei denen die Anwendung der Verordnung das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen beeinträchtigen könnte,

auf Antrag bei der jeweiligen Eisenbahnregulierungsstelle von dieser Verordnung ausgenommen werden können (Artikel 2 (2)). Solche Anträge sind der Regulierungsstelle vorzulegen und hinreichend zu begründen.

Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen

Die Schienen-Control Kommission wird allfällige Anträge individuell prüfen (Einzelfallprüfung) um die strategische Bedeutung einer Serviceeinrichtung oder der darin erbrachten Leistung für das Funktionieren des Eisenbahnmarkts zu beurteilen. Sie kann bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme insbesondere folgende, von IRG-Rail gemäß Artikel 2 (5) der Durchführungsverordnung erarbeitete, Kriterien berücksichtigen.

Be me Jäh Ma an Au An dre Be: Se Gü Gü Pa: be Ve od tee Ve die	ternehmerische Verbindung zwischen dem treiber einer Serviceeinrichtung und einem oder ehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) urlicher Umsatz der Serviceeinrichtung oder der gebotenen Leistung slastung zahl abgelehnter Nutzungsanträge in den letzten ei Jahren sowie die Begründung für die Ablehnung stehen anderer Serviceeinrichtungen innerhalb der rviceeinrichtung terverkehr: Nähe zu einem Europäischen terverkehrskorridor ssagierverkehr: Bedeutung der Einrichtung für stehende öffentliche Personenverkehrsdienste rbindung der Serviceeinrichtung zu einer Strecke er einem Netz mit von der Norm abweichenden chnischen Eigenschaften rbindung der Serviceeinrichtung zu Infrastruktur, eigemäß Artikel 2 (4) der Richtlinie 2012/34/EU von eser ausgenommen ist
--	---

Personenbahnhöfe	 Anzahl der Gleise
	 Anzahl der Zughalte
	 Anzahl der Passagiere
Güterterminals	 Umschlagsvolumen, z.B. in TEU und/oder Tonnen
	 Anzahl der Züge
Verschiebebahnhöfe	 Verkehrsvolumen
	 Anzahl oder Länge der Gleise
Abstellgleise	 Anzahl oder Länge der Gleise
Wartungseinrichtungen	Keine zusätzlichen Kriterien
Andere technische	Keine zusätzlichen Kriterien
Einrichtungen	
Hilfseinrichtungen	Keine zusätzlichen Kriterien
Einrichtungen der	 Volumen des verabreichten Brennstoffs (in Litern)
Brennstoffaufnahme	
(Tankstellen)	
Häfen ¹	 Umschlagsvolumen (inter- oder multimodal (Bahn-
	Schiff), z.B. in TEU und/oder Tonnen)
	 Anzahl der Züge

¹ Anm.: Serviceeinrichtungen, die innerhalb eines Hafens liegen, werden gemäß der Art der Serviceeinrichtung beurteilt, z.B. Verschiebebahnhof, Abstellgleis oder Tankstelle in einem Hafen.